Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 90 (2003)

Heft: 10: 19. Jahrhundert = XIXe siècle = 19th century

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unternehmer noch in dieser Phase von sich aus weitere Planänderungen vornehmen, ohne dies dem Architekten anzuzeigen. Nichtsahnend genehmigt der Architekt die Pläne mit seiner Unterschrift und setzt sich damit der Gefahr aus, vom Bauherrn für Fehler, die ein anderer verursacht hat, zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Um nicht mühselige Streitereien mit Unternehmern, Fachplanern und vor allem mit dem Bauherrn zu risikieren, sind die Architekten deshalb gut beraten, entweder auch die zweiten Korrekturpläne eingehend zu prüfen, was ausserordentlich aufwendig und – weil nicht bezahlt – eigentlich stossend ist, oder sich durch eine

entsprechende Haftungsausschlussklausel abzusichern. Diese kann ganz unkompliziert in den Unternehmerverträgen oder einfach im Begleitbrief zu den korrigierten Plänen eingefügt werden. Darin sollte im wesentlichen stehen, dass von Seiten der Bauherrschaft bzw. des Architekten jede Haftung für Planänderungen, die nach der ersten Plankorrektur durch den Architekten erfolgen, abgelehnt wird bzw. die Haftung dafür beim Unternehmer und Fachplaner verbleibt, sofern der Architekt auf die nachträglichen Planänderungen nicht unverzüglich und schriftlich aufmerksam gemacht worden ist.

Innenarchitekt Dipl.Ing.FH (32)

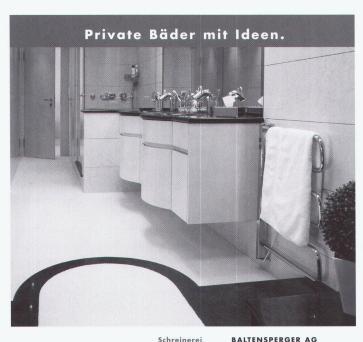
sehr gute Architekturkenntnisse, 5 Jahre Berufserfahrung, auslandserfahren, entwurfs- und detailversiert, flexibel, selbständig, CAD-erfahren, mit kaufmännischer Ausbildung

sucht anspruchsvolle Tätigkeit im Bereich Planung, Repräsentation, Projektleitung oder -management in Architektur und/oder Innenarchitektur Italienisch und Englisch fließend, Deutsch (Muttersprache)

T. 0049-170-1404210 mail: dietmar@kulmus.de

LEVYSIDUS®

mit Erstklasstechnik.





BALTENSPERGER Raumgestaltung

Schreinerei Küchen Ladenbau Parkett Möbel Innenausbau Innenarchitektur

Zürichstrasse 1 CH-8180 Bülach Tel. 01 872 52 72 Fax 01 872 52 82 info@baltensperger-ag.ch www.baltensperger-ag.ch



Erfolgsdesign